

menten werden. Zuletzt lag der Umsatz beider Unternehmen mit rezeptfreien Arzneien bei rd. 12,7 Mrd. US-Dollar. Pfizer wurde im Rahmen der Joint-Venture-Verhandlungen von **Clifford Chance** beraten, auf deutscher Seite unterstützt vom Düsseldorfer M&A-Partner **Christoph Holstein**, der die globale Koordinierung der Strukturierungsmaßnahmen und Due-Diligence-Prüfungen mitverantwortete.

Der Abschluss der Transaktion wird für die zweite Jahreshälfte 2019 erwartet und steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der GSK-Aktionäre, regulatorischer Genehmigungen sowie der Erfüllung weiterer Closingbedingungen. ■

Gleiss Lutz begleitet europäisches Großprojekt in der Mikroelektronik

EU-BEILHILFEN GENEHMIGT — Am 19.12.18 hat die **EU-Kommission** staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 1,75 Mrd. Euro der Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien für ein Forschungs- und Innovationsprojekt im Bereich Mikroelektronik genehmigt. Die staatlichen Fördergelder haben dabei im Wesentlichen den Zweck, weitere 6 Mrd. Euro an privaten Investitionen zu mobilisieren. An dem Projekt sind bislang 29 Akteure aus Industrie und Forschung beteiligt, darunter **Infinion** und **Globalfoundries**, die im Beihilfeverfahren von **Gleiss Lutz** und einem Team um die Partner **Ulrich Soltész** (EU-Beihilferecht, Brüssel) und **Burghard Hildebrandt** (Förderrecht, Düsseldorf) beraten wurden. ■

TRANSFERMARKT

Zum Jahreswechsel verzeichnet **McDermott Will & Emery** einen prominenten Neuzugang: Der renommierte Steuerrechtler und Transaktionsanwalt **Wilhelm Haarmann** hat **Linklaters** nach rd. fünf Jahren den Rücken gekehrt. Er wird nun als neuer Partner im Frankfurter McDermott-Büro die Schnittstelle zwischen Steuer- und Gesellschaftsrecht bilden und in der Beratung von Aufsichtsräten und Vorständen sowie in Schiedsverfahren tätig sein. Besonders Letzteres sei mit der ausschlaggebende Punkt gewesen, zu McDermott zu wechseln, so Haarmann im Gespräch mit PLATOW Recht. Bei Linklaters als sehr breit aufgestellter und im deutschen Markt etablierter Kanzlei sei er häufig befangen gewesen, McDermott dagegen biete ihm die Möglichkeit, seine Tätigkeit im Schiedsgerichtswesen noch auszubauen. Haarmann bringt der Kanzlei eine ganze Reihe exzellenter Kontakte in die deutsche Wirtschaft, die er im Laufe seiner Anwaltskarriere und seiner Tätigkeit in mehreren Aufsichtsräten geknüpft hat. Die US-Kanzlei verspricht sich davon einen deutlichen Schub vor allem für die Steuerrechtspraxis. Auf diesem Feld ist die Sozietät traditionell sehr aktiv. + + + **P+P Pöllath + Partners** hat mit Wirkung zum 1.1.19 sechs Counsel aus den eigenen Reihen zu Equity- bzw. Associated-Partnern ernannt. **Maximilian Haag** (Steuerrecht, München) ist auf Fragen der Unternehmens- und Vermögensnachfolge spezialisiert sowie der Besteuerung in- und ausländischer Stiftungen. **Sebastian Käßlinger** (Private Funds, Frankfurt) berät vor allem Private-Equity-Häuser im Aufsichtsrecht

und der Fondsstrukturierung. **Tim Kaufhold** (M&A/Private Equity, München) legt seinen Beratungsschwerpunkt auf Management Buy-Outs. **Timo Winkelmann** (Real Estate, Berlin) berät in allen Bereichen des Immobilienrechts mit einem Fokus auf komplexen Immobilientransaktionen. Neue Associated Partner sind der Berliner Steuerrechtler **Sören Reckwardt** sowie der Frankfurter Kartellrechtler **Daniel Wiedmann**. Ebenfalls zum Jahreswechsel wurde der Münchener Partner **Michael Inhester** ins P+P-Managementboard berufen. Er folgt auf den Berliner Partner **Andreas Richter**, der im rotierenden Besetzungsverfahren nach dreijähriger Amtszeit turnusgemäß aus dem Managementboard ausscheidet.

ALLES, WAS RECHT IST

— Der **Bundesgerichtshof** (BGH) hat eine für die Praxis wichtige Frage zum Wertpapierhandels- und -übernahmerecht geklärt. Der BGH entschied, dass die so genannte Einzelfallausnahme bei einem „Acting in Concert“ formal und nicht materiell zu verstehen ist (Az. II ZR 190/17). Das Acting in Concert in Bezug auf eine börsennotierte Gesellschaft bedeutet, dass allen Beteiligten gegenseitig und in voller Höhe die Stimmrechte aus den von ihnen gehaltenen Aktien zugerechnet werden. „Dies hat Relevanz sowohl für die Pflichten zur Stimmrechtsmitteilung als auch zur Abgabe von Übernahmeangeboten“, erläutert **Tatjana Schroeder**, Partnerin bei **SKW Schwarz Rechtsanwälte**. Ein Acting in Concert setzt dabei voraus, dass der Meldepflichtige bzw. Bieter oder sein Tochterunternehmen und der Dritte sich über die Ausübung von Stimmrechten verständigen oder in sonstiger Weise zusammenwirken, um die unternehmerische Ausrichtung des Emittenten dauerhaft zu ändern. Ausgenommen sind dabei Verhaltensabstimmungen in Einzelfällen.

Unter welcher Voraussetzung eine solche Einzelfallausnahme vorliegt, war bislang nicht eindeutig geklärt. „Teilweise wurde das Vorliegen eines Einzelfalls danach beurteilt, ob das Acting in Concert eine nachhaltige Folge für die unternehmerische Ausrichtung der Gesellschaft nach sich zieht“, so Schroeder weiter. „Ein Einzelfall schied deshalb bereits dann aus, wenn einer solchen zwar einzelnen, aber eben abgestimmten Maßnahme ein besonderes Gewicht zukommt oder mit ihr zusätzlich eine weitreichende Zielvereinbarung verbunden war.“ Dies ist die materielle Sichtweise. Nach der Gegenauffassung ist der Einzelfall ausschließlich nach der Häufigkeit des abgestimmten Verhaltens zu bestimmen. Einen Einzelfall stellen danach insbesondere alle Abstimmungen dar, für die nur eine einmalige Handlung nötig ist, etwa die Abwahl und Neubesetzung des Aufsichtsrats in einer Hauptversammlung. Nach der formalen Sichtweise stellt eine solche Einzelfallabstimmung auch dann kein Acting in Concert dar, wenn sie erhebliche unternehmenspolitische Folgen nach sich zieht. „Der BGH hat sich nun erstmals für die formale Auslegung entschieden“, so Schroeder. „Da die **BaFin** in ihrer Verwaltungspraxis bislang zur materiellen Betrachtung tendierte, wird sie ihre Verwaltungspraxis nun überdenken müssen. Es wird spannend, wie lange es dauert, bis die BaFin erstmals Position bezieht.“